

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Donnerstag, 9. Dezember

1920

(Ord. 25. 11. 1920 Nr. 13275.)

Prosynodal-Examinatoren und -Konsultoren.

Auf Grund der Uns durch can. 386 § 1 u. 2 C. I. C. zustehenden Vollmacht haben Wir mit Zustimmung des hochwürdigsten Domkapitels nachverzeichnete Herren mit Wirkung vom 1. Januar 1921 bis zur nächsten Diözesansynode zu Prosynodal-Examinatoren ernannt:

die Domkapitulare Dr. Augustin Brettle, Dr. Franz Xaver Muz, Dr. Simon Weber, die Wirkl. Geistl. Räte Dr. Adolf Kösch, Kanzleidirektor, Dr. August Huber, Dr. Josef Sester; Regens Dr. Josef Ries in St. Peter, Konviktsdirektor Dr. Wilhelm Reinhard, die Universitätsprofessoren Dr. Julius Mayer, Dr. Nikolaus Hilling, die Pfarrer Dr. Hermann Spreter in Tiengen, Franz Xaver Raab in Heidelberg.

Ferner haben Wir auf Grund des can. 387 § 1 mit Zustimmung des Hochwürdigsten Domkapitels nachverzeichnete Herren mit Wirkung vom 1. Januar 1921 bis zur nächsten Diözesansynode zu Konsultoren für die Revisionsinstanz bei der amotio administrativa ernannt:

die Dekane: Michael Hehn in Waldstetten, Dompfarrer und Stadtdekan Geistl. Rat Dr. Constantin Brettle in Freiburg, Franz Jos. Baumann in Bodman, Adolf Geßler in Göggingen, Gustav Weiland in Hainstadt, August Lipp in Offenburg, Stadtdekan Geistl. Rat August Link in Karlsruhe, Augustin Stern in Zell i. W. und Pfarrer Eugen Maier in Gammertingen.

Freiburg, 25. November 1920.

† Carl, Erzbischof.

(Ord. 6. 12. 1920 Nr. 12735.)

Lebensmittelversorgung.

Die Behörden und Bewohner der größeren Städte sehen mit großer Sorge den kommenden Wochen entgegen, weil die Lebensmittelversorgung, vor allem die Versorgung mit Kartoffeln nicht gesichert ist.

Im September d. Js. haben wir die Landwirte um unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln für die katholischen Wohltätigkeitsanstalten gebeten; die Bitte ist gut aufgenommen worden und es konnten diese Anstalten so bedacht werden, daß wir der schweren Sorge für sie nunmehr enthoben sind und den Spendern und Spenderinnen von ganzem Herzen danken können. Die Zeitungen haben berichtet, daß eine Reihe von Gemeinden sich anschicken, Kartoffeln um einen geringen Preis an Städte zu liefern und daß Landwirte, welche Gott vor Augen haben, Gemein Sinn besitzen und die Bedürfnisse und Zeichen der Zeit verstehen, ihre Standesgenossen zur Abgabe der Lebensmittel um einen annehmbaren, billigen Preis dringend auffordern. Auch hierfür sprechen wir mit Freude unsere Anerkennung aus.

Nun wird aber von staatlichen Behörden, die sehr wohl die Verhältnisse kennen, und auch in der Presse wieder und wieder beklagt, daß immer noch gewisse Kreise der Landwirtschaft besonders mit dem Verkauf der Kartoffeln in der Hoffnung zurückhalten, im Frühjahr durch hohe Preise einen großen Gewinn zu machen — unbekümmert auch darum, daß ein erheblicher Teil der Kartoffeln den Winter über faul wird, während er beim rechtzeitigen Verkauf für die Ernährung der Menschen hätte verwendet werden können.

Wer heute Lebensmittel in der Hoffnung zurückhält, daß ihm später höhere Preise geboten werden, beutet die Notlage der Mitmenschen aus und treibt Wucher.

Richtig ist, daß viele Landwirte in und vor dem Krieg schwierige Erwerbsverhältnisse hatten, während die Angehörigen anderer Berufsstände besser gestellt waren und sogar manche große Gewinne einheimen konnten. Wahr

ist, daß auch die bäuerliche Bevölkerung von der herrschenden Teuerung, vorab bei Anschaffung von Kleidern und landwirtschaftlichen Geräten, mitbetroffen ist. Bekannt ist, daß im Handel und in der Industrie von manchen Geschäften und Persönlichkeiten immer noch große Reinerträge erzielt werden, daß auch Arbeiter und Beamte rechnerisch höhere Löhne und Einkommen haben. Versichert wird, daß Großkaufleute Waren, die für die Lebenshaltung nötig sind, zurückhalten, weil sie bei späteren Verkäufen größere Gewinne erwarten.

Aber ebenso richtig ist, daß jetzt mancher Landwirt nicht bloß schuldenfrei ist, sondern noch einen schönen Betrag aus dem Verkauf seiner Erzeugnisse hat ersparen können. Ebenso wahr ist, daß die Anschaffung landwirtschaftlicher Geräte und von Kleidern nur von Zeit zu Zeit geschieht und unter Umständen verschoben werden kann, die Lebensmittel aber tagtäglich notwendig sind. Und wenn auch gewisse Geschäfte, Händler und Schieber große Gewinne machen, sogar Wucher treiben und dadurch die Blutsauger des Volkes werden, so darf der christliche, gewissenhafte Bauersmann ihrem Beispiel nicht folgen; denn sein Heiland und sein Gewissen sprechen ihm kräftig zu: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ und er weiß, daß er vor Gott nur der Verwalter seines Gutes ist und ihm früher oder später der Herr über Leben und Tod sagen wird: „Heute will ich deine Seele von dir fordern; gib Rechenschaft von deiner Verwaltung“.

In den Städten ist die Lebenshaltung sehr teuer, und Lebensmittel sind zuweilen für gar manche einfach nicht zu haben; die Löhne der Arbeiter und das Einkommen von Beamten ist nur zahlenmäßig hoch und, an den Preisen der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gemessen, für viele Familien nicht zureichend: Der Anblick der ungenügend ernährten Männer, der abgehärmten Frauen und Mütter und der bleichen und schmalen Gesichter der unterernährten Kinder schneidet dem Freund des Volkes ins Herz. Wer möchte die Verantwortung vor Gott und seinem Gewissen dafür übernehmen, daß er um der Papierscheine wegen, die heute Geld heißen, auch schuld ist an dieser Not und ihren Folgen für Gesundheit und Leben der von ihr Betroffenen? „Wer Korn zurückhält“ — das gilt von jedem für das Volksganze notwendigen Nahrungsmittel — „wird vom Volk verflucht“, sagt der Weise des Alten Testaments; „Segen aber kommt auf das Haupt derer, welche es zu Markt bringen“ (Spr. 11, 26).

Viele Bauersleute haben ihre Pflicht ganz oder größtenteils erfüllt; wir bitten alle jene, welche noch rückständig sind, Kartoffeln und Getreide verkaufen können, es jetzt zu tun und auf einen Wucherpreis im Frühjahr zu ver-

zichten. Christliche Landwirte und Frauen, haltet eure Hände rein von ungerechtem Gut! Mögen die Geistlichen, Gemeindevorstände und die einflussreichen Landwirte ihr Wort und Ansehen dafür verwenden, daß jedermann seine Pflicht tut und der verwerfliche Geldhunger endlich schwindet! Das Volksgewissen muß erwachen und die Wucherer und Schieber als das behandeln und brandmarken, was sie sind.

Die Bewohner der Städte und Industrieorte bitten wir eindringlich, sie mögen die Landleute, welche von früh bis spät in harter Arbeit sich plagen, nicht durch die allgemeine Bezeichnung „Wucherer“ oder durch Genuß- und Vergnügensucht oder durch Verhöhnung besonders ihrer religiösen Ueberzeugung und Betätigung reizen, beleidigen und verbittern.

Dieses Mahnwort ist am Sonntag, 12. ds. Mts. von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg, 6. Dezember 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 19. 11. 1920 Nr 12506.)

Trauungen auswärtiger Paare in den Städten.

Die Entwicklung der letzten Jahre führt unsern Städten einen stets wachsenden Strom von Brautleuten zu, welche entweder aus Gründen der Sparsamkeit oder zur Vermeidung unliebsamen Geredes oder auch nur, weil es so Brauch geworden ist, die kirchliche Trauung nicht, wie es alte, ererbte, christliche Sitte und kirchliche Vorschrift verlangen, in ihrer heimatlichen Pfarrkirche vor versammelter Gemeinde, womöglich in Verbindung mit dem hl. Meßopfer, eingehen wollen, sondern in einer ihnen bis dahin vielleicht völlig unbekanntem Stadtkirche das hl. Ehesakrament zu empfangen beabsichtigen. Die Zahl dieser auswärtigen Trauungen übersteigt zuweilen die Zahl der einheimischen kirchlichen Trauungen um ein Mehrfaches und bedeutet für die mit Religionsstunden und anderer Seelsorgearbeit ohnehin stark in Anspruch genommene Stadtgeistlichkeit eine neue, fast nicht zu tragende Belastung. In vielen Fällen sind überdies die zur Eheschließung nötigen Dokumente nicht in Ordnung oder haben die Brautleute weder die hl. Sakramente noch auch nur den Brautunterricht empfangen, was in letzter Stunde entweder gar nicht oder nicht mit der entsprechenden Vorbereitung und Sorgfalt nachgeholt werden kann. Auf die mit den Reisen an auswärtige Plätze für die Brautleute vielfach verbundenen sittlichen Gefahren wollen wir hier nicht eingehen.

Wir veranlassen mit Rücksicht auf die erwähnten Mißstände die Pfarrgeistlichen, ihre Pfarrkinder eindringlich

und wiederholt zu belehren, daß es der Wunsch der Kirche und auch durchaus geziemend ist, daß sie in jener Kirche sich die Hand zum Ehebunde reichen, wo sie auch die andern hl. Sakramente empfangen haben und allsonntäglich dem Gottesdienste beiwohnen, und daß sie nur aus besonders wichtigen Gründen einen anderen Ort zur Trauung wählen sollen.

Liegen solche Gründe vor, so soll das Heimatpfarramt in allen Fällen dafür sorgen, daß das Brautexamen rechtzeitig stattfindet und die Brautpaare die hl. Sakramente empfangen. Auch ist das Pfarramt des Trauungsortes womöglich eine Woche oder mindestens drei Tage vor der Trauung von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen unter Beifügung aller nötigen Personalangaben und Zeugnisse.

Freiburg, 19. November 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 11. 1920. Nr 12713.)

Verleihung von Stipendien.

Wir schreiben nachstehend verzeichnete Stipendien zur Verleihung aus. Wo bei den einzelnen Stipendien nichts anderes bemerkt ist, gelten hinsichtlich der Bezugsberechtigung und Verleihungsstelle die Angaben im Erzb. Anzeigebblatt 1919 S. 320 ff. Bei Nichterfüllung des Stiftungszweckes ist Wiedererzähl vorbehalten.

- Berger Adolf und Johann von Blauen (75 *M.*),
 Dieterle Jakob und Jonas, Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch i. Br. (210 *M.*),
 Dieterle Jonas, Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch, (2mal 120 *M.*); bezugsberechtigt sind 1. Verwandte des StifTERS, 2. Studierende aus Schapbach, Peterstal im Renchtal, Dogern und Waldkirch i. Br., 3. durch freie Verleihung. Nach Ermessen des Erzbischofs kann das Stipendium auch an Nichttheologen verliehen werden.
 Göhrig Katharina von Durmersheim (120 *M.*),
 Grimm Franz Anton, Pfarrer von Kleinlausenburg (300 *M.*),
 Groß Adolf, Bürgermeister in Ettlingen (2mal 300 *M.*),
 Haas Franz Josef, Stadtpfarrer in Ladenburg (300 *M.* und 200 *M.*),
 Häfelin Karl (120 *M.*),
 Hennig Michael, Geistl. Rat in Kappel a. Rh. (150 *M.*),
 Herz, Dekan in Stockach (300 *M.* u. 200 *M.*),
 Hirth, Dekan (130 *M.*),
 Hölzlin Johann Bapt., Pfarrer in Merdingen (400 *M.*),
 Kern, Pfarrer in Gerlachsheim (900 *M.*); bezugs-

berechtigt sind Aspiranten und Kandidaten der Theologie 1. von Gerlachsheim, 2. Verwandte, 3. von Hingheim, 4. freie Verleihung.

- Konrad Karolina (90 *M.*),
 Maier Georg, Pfarrer in Binningen (100 *M.*); bezugsberechtigt sind Kandidaten und Aspiranten der Theologie 1. Verwandte, 2. aus dem Neltgau, Neudingen, Limpach und Binningen, 3. freie Verleihung,
 Mannsmann Karl (300 *M.* u. 280 *M.*),
 Bisot Margareta geb. Hochadel in Kirchhardt (200 *M.*),
 Reichenbach Josef Dominik Witwe in Freiburg i. Br. (300 *M.*),
 Rothermel Pius, Obersteuerinspektor in Freiburg i. Br. (150 *M.*),
 Sauer Karl, Pfarrer von Distelhausen (200 *M.*),
 Schanz Antonie von Sigmaringen (70 *M.*),
 Schneiderhan Christian, Pfarrer von Steißlingen (300 *M.*),
 Schüle Ludwig, Pfarrer a. D. in Freiburg (2mal 150 *M.*),
 Schwab Karl, Pfarrer von Drisingen (300 *M.*),
 Schwaninger Wilhelm, Ratschreiber in Mörchenhardt (150 *M.*),
 Stritt Albertina von Bonndorf i. Schw. (180 *M.*); bezugsberechtigt sind Kandidaten und Aspiranten der Theologie von U III einer deutschen höheren Schule ab und zwar 1. aus Grafenhausen, Amt Bonndorf, 2. freie Verleihung,
 Ungenannt (2mal 150 *M.*); bezugsberechtigt sind Kandidaten und Aspiranten der Theologie 1. aus Rülshausen, 2. aus dem bad. Hinterland, 3. freie Verleihung.

Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind mit Vermögens- und Studienzeugnis, ev. Nachweis der Verwandtschaft oder Herkunft binnen vier Wochen einzureichen.

Freiburg, 17. November 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 12. 1920 Nr 13398.)

Exerzitien.

Exerzitien werden abgehalten

in Hegne für:

- Jungmänner (Ledige von 18 Jahren an) vom 26. Februar bis 2. März,
 Frauen vom 14.—18. Februar,
 Haushälterinnen in geistlichem Hause vom 10.—14. Januar,

Jungfrauen vom 17.—21. Januar (namentlich für
Vorstandsmitglieder der Marianischen Kongregationen
und Jungfrauen, die apostolisch tätig sein wollen),
Jungfrauen vom 31. Januar bis 4. Februar;
Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig an
Spiritual R. Vomstein, Kloster Hegne, Amt Konstanz,
gerichtet werden;

auf dem Lindenberg für:

Jungmänner (Ledige von 18 Jahren an) vom 28. Fe-
bruar bis 4. März,
Frauen vom 8.—12. März,
Mitglieder des 3. Ordens vom 12.—16. April,
Jungfrauen vom 31. Januar bis 4. Februar, 15. bis
19. Februar, 4.—8. April und 19.—23. April;
Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig an die
Exerzitienleitung Lindenberg, Post St. Peter (Schwarz-
wald) gerichtet werden;

in Neufajeck für:

Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute
kathol. Männerorganisationen (besonders
des Volksvereins) vom 17. März abends bis 20.
März nachmittags,
Studierende der Hochschule vom 22.—26. März,
Jungmänner (Ledige von 18 Jahren an) vom 7. bis
11. März,
Mittelschüler vom 29. März bis 2. April,
Frauen vom 9.—13. Mai,
Haushälterinnen im geistl. Hause vom 6.—10.
Juni,
Schwestern vom Roten Kreuz vom 13.—17. Juni,
Beamtinnen vom 18.—22. Juni,
Mitglieder des 3. Ordens vom 30. Mai bis 3. Juni,
Vorstandsmitglieder der marianischen Jung-
frauenkongregationen vom 18.—22. April,
Jungfrauen vom 5.—9. April und 11.—15. April;
Die Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig an
das Kloster Neufajeck, Post Otterzweier, gerichtet
werden. Jeder Kurs beginnt am bezeichneten Tage abends
1¹/₂ 7 Uhr;

in Rastatt (erzbischöfliches Gymnasialkonviktt) für:

Jungmänner (Ledige von 18 Jahren an) vom 24.
bis 28. März;
Anmeldungen wollen frühzeitig gerichtet werden
an das hochw. Rektorat des Erzbischöflichen Gymnasial-
konviktes in Rastatt;

in Wyhlen für:

Priester vom 25.—29. April,
Herren gebildeter Stände vom 22.—26. März,
Mesner vom 10.—14. Januar,

Männer (namentlich Vorstandsmitglieder und Vertrauens-
leute kathol. Männerorganisationen, besonders des
Volksvereins) vom 17. März abends bis 20. März
nachmittags,

Jungmänner (Ledige von 18 Jahren an) vom
11.—15. März,

Frauen (namentlich Vorstandsmitglieder der Mütter-
vereine und solche, die apostolisch tätig sein wollen,
vom 14.—18. Februar,

Frauen vom 26. Februar bis 2. März,

Schwestern vom Roten Kreuz vom 4.—8. Juli,
Haushälterinnen in geistlichem Hause vom
18.—22. April,

Jungfrauen der gebildeten Stände vom
17.—21. Mai,

Mitglieder des 3. Ordens vom 29. Januar bis
2. Februar und 22.—26. Juni,

Jungfrauen (namentlich Vorstandsmitglieder der
marian. Kongregation und solche, die apostolisch tätig
sein wollen) vom 21.—25. Februar,

Jungfrauen aller Stände vom 24.—28. Januar,
4.—8. Mai und 27. Juni bis 1. Juli.

Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig gerichtet
werden an Pfarrer H. Lang, Wyhlen, Amt Lörrach.

Brot und Zucker wolle man mitbringen. Da die Le-
bensmittelknappheit sich dieses Jahr stark fühlbar macht,
so wollen die Teilnehmer vom Lande Lebensmittel mit-
bringen, die dann zum Tagespreis übernommen werden.

Freiburg, 6. Dezember 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 12. 1920 Nr 13426.)

Mütterexerzitien.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien.

In dem Müttererholungsheim St Anna in Gries-
bach (Renchtal), Baden, werden allmonatlich Ständes-
exerzitien für Mütter abgehalten, einige derselben besonders
für die Vorsteherinnen der Müttervereine. Ein oder der
andere Kurs findet auch für Mädchen statt, die vor dem
Eintritt in die Ehe stehen.

Wir machen den hochwürdigen Klerus zur Kenntnis-
gabe an die Müttervereine auf diese Exerzitien aufmerk-
sam. Es wird von Griesbach aus der Exerzitienkalender
zum Anschlag an die Kirchentüre den Pfarrämtern zuge-
sandt werden.

Freiburg, 6. Dezember 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 23. 11. 1920 Nr 38571).

Die Matrikularbeiträge der kath. kirchlichen Ortsstiftungen für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 betr.

An die Kathol. Stiftungsräte.

Zur Aufbringung des ungedeckten Teils vom Aufwand für den Kath. Oberstiftungsrat und die Erzß. Bauämter für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 sind für die uns unterstellten Ortsstiftungen dieselben Jahresätze der Matrikularbeiträge oberbehördlich genehmigt worden, welche nach unseren Bekanntmachungen vom 20. Juni 1916 Nr. 12662 und vom 19. Juli 1918 Nr. 16639 — Erzß. Anzeigblatt 1916 S. 215 und 1918 S. 107 — für 1916, 1917, 1918 und 1919 zur Erhebung gelangten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt wie bisher für beide Klassen gemeinsam durch die Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Verrechnung der Regiekasse. Die Schuldschreibungen der Ortsstiftungen, welche Kapitaleinlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse hier besitzen, werden der Geschäftvereinfachung und Portoersparnis wegen an diesen Einlagen ohne stiftungsrätlichen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1920 abgeschrieben. Aus dem gleichen Grund erhalten die Stiftungsräte für die genannten Stiftungen keine besonderen Forderungszettel, da auf dem Nachrichtschreiben der kath. Pfarrpfündekasse über den Abschrieb des Beitrags an dem Kapitalguthaben der Matrikularanschlag angegeben wird und die Schuldigkeit daraus unschwer nachgerechnet werden kann. Um Porto zu sparen, wird die Kasse die Nachrichtschreiben erst mit der nächsten Benachrichtigung über eine aus sonstigem Anlaß eingetretene Aenderung des Kapitalguthabens, spätestens jedoch mit dem nächsten Nachweis über den Stand des Guthabens übersenden.

Die Matrikularbeiträge für die Ortsstiftungen ohne Einlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse sind auf das Konto 1593 der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe beim Postcheckamt Karlsruhe einzuzahlen. Mit den Forderungszetteln wird den Stiftungsräten je eine Zahlkarte übersandt. Eine besondere Empfangsbcheinigung wird von der Regiekasse nicht erteilt; als Rechnungsbeleg gilt der Posteinlieferungsschein.

Karlsruhe, 23. November 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 11. 11. 1920 Nr 37595.)

Verfahren zur Befreiung von der Kapitalertragsteuer.

Die in unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1920 Nr. 14903 (Erzß. Anz.-Bl. Nr. 10 S. 394) genannten

kirchlichen Rechtspersonen haben folgendes Verfahren einzuhalten, um die ihnen — je nach der Art des Kapitals und je nach der Zeit der Kapitalanlage — zustehende Befreiung von der Kapitalertragsteuer zu erlangen. (Vergl. Zentralblatt für das deutsche Reich 1920 S. 1439 ff. und Beilage Nr. 233 zur Karlsruher Zeitung v. 11. Okt. 1920.)

I. Der Feststellungsbescheid.

Die kirchliche Rechtsperson hat bei ihrem Finanzamt eine Entscheidung zu beantragen, daß und inwieweit sie befreit ist (Feststellungsbescheid).

Sie hat zu diesem Zwecke dem Finanzamt die sachdienlichen Unterlagen vorzulegen.

1. Soweit der 1. Oktober 1919 eine Rolle spielt, d. i. soweit Kapitalanlagen — aller Art — schon vor dem 1. Oktober 1919 den kirchlichen Besoldungs- Ruhegehalts- und Versorgungsklassen, oder den im Falle der Unzulänglichkeit durch öffentliche Mittel aufzubessernden Anstalten und Stiftungen oder solchen Stiftungen, Anstalten, Klassen und Personenvereinigungen, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis gemeinnützigen Zwecken dienen, also solchen Personen zustanden, die unter II. 1a — c unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1920 Nr. 14903 genannt sind, ist dem Finanzamt ein vereinfachtes Vermögensverzeichnis über die vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen vorzulegen.

Es hat zu enthalten:

- a) bei Wertpapieren eine summarische Angabe des Nennwerts, unter Beifügung des Zinsfußes, des Zinsbetrags und der Zinstermine. Sind bei einer Gattung von Wertpapieren Zinsfuß und Zinsternin verschieden, so sind die gleichverzinslichen Gattungen je für sich zusammenzufassen.
 - b) Auch die Hypotheken — und sonstigen Forderungen können summarisch aufgeführt werden, wobei die mit gleichem Zinsfuß und Zinsenlauf ebenfalls je für sich zusammenzufassen sind.
2. Soweit der 1. Oktober 1919 keine Rolle spielt, also bei Forderungen und Hypotheken der „Kirchen“, kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — Ziff. II 2a — b unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1920 — ist die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nicht allgemein vorgeschrieben also dem Ermessen des Finanzamts bei besonderen Fällen anheimgestellt.

Einem etwaigen diesbezüglichen Wunsch des Finanzamts ist zu entsprechen.

Unter die „Kirchen“ i. S. dieser Bestimmung fallen auch alle notwendigen kirchlichen rechtspersönlichen Einzelorganisationen, wie der Kirchenfonds, Baufonds, Pfründe u. s. w.; vgl. ähnlich den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. August 1920 Nr. III 20096 zu § 5 Nr. 3 des Reichsnotopfergesetzes. Die Hypothek eines Kirchenfonds kann z. B. gleichzeitig unter die Ziff. I 1b als auch unter die leichtere Vorschrift der Ziff. I 2 gegenwärtiger Bekanntmachung fallen.

Wir benutzen die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Geldanlage in Hypotheken und sonstigen zugelassenen Forderungen (z. B. Gemeindeparkassenbuch) allen anderen Geldanlagen vorzuziehen ist, weil diese Geldanlage ertragssteuerfrei ist, auch wenn sie nach dem 1. Oktober 1919 gemacht wurde und weil hier auch das Befreiungsverfahren einfacher ist.

II. Das Befreiungsverfahren.

Der Feststellungsbescheid entscheidet zunächst nur über die Befreiung an sich und noch nicht über die Art des Befreiungsverfahrens:

1. Das Erstattungsverfahren bleibt die Regel.

- a) Der Gläubiger muß die Erstattung bei seinem Finanzamt beantragen und mit den unter Ziff. III. 1 unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1920 Nr. 14903 gen. Nachweisen soweit erforderlich begründen.
- b) Uebersteigt der gesammte innerhalb eines Jahres zu erstattende Betrag nicht 300 M., so erfolgt die Erstattung nur am Schlusse des Jahres, in dem die Steuer entrichtet ist. Beträgt die zu erstattende Steuer mehr als 300 M., aber weniger als 1200 M., so erfolgt die Erstattung nur in der Mitte und am Schluß des Jahres, bei höheren Beträgen kann eine Amalige Erstattung — jeweils am Ende des Kalendervierteljahres — erfolgen.
- c) Der Erstattungsberechtigte erhält vom Finanzamt eine schriftliche Benachrichtigung von der Erstattungsanweisung. Verlangt der Erstattungsberechtigte die Erstattung in bar, so hat er jene Benachrichtigung der auszahlenden Finanzkasse vorzulegen.

2. Die unmittelbare Befreiung.

- a) Bei Forderungen und Hypotheken können, soweit der Feststellungsbescheid die Befreiung ausgesprochen hat, die „Kirchen“ — oben I 2 —, die kirchlichen und religiösen Ge-

meinschaften des öffentlichen Rechts, die Stiftungen, welche von öffentlich rechtlichen Körperschaften unmittelbar verwaltet werden, die öffentlichen Kreditanstalten und die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts auf ihren Antrag von ihrem Finanzamt ermächtigt werden, den Schuldner mitzuteilen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei und daher unverkürzt auszuzahlen sind. Diese Schuldner sind zur unverkürzten Auszahlung des Ertrags berechtigt und verpflichtet und von der persönlichen Haftung befreit, wenn der Gläubiger ihnen den Feststellungsbescheid in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift oder eine von ihm selbst ausgestellte und vom Finanzamt mit Genehmigungsvermerk versehenen Aufforderung an den Schuldner zur unverkürzten Auszahlung des Kapitalertrags vorgelegt hat. Der Schuldner bleibt, wenn ihm eine solche Bescheinigung einmal vorgelegen hat, zur unverkürzten Auszahlung des Kapitalertrags berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß er den Fortfall des Befreiungsgrunds kennt oder kennen muß.

- b) Bei Wertpapieren findet gemäß § 3 Abs. 3 R.-G.-St.-G. das Erstattungsverfahren statt. Ausnahmsweise ist die unmittelbare Befreiung zugelassen bei Schuldbuchforderungen gegen das Reich oder ein deutsches Land, sofern sie gemäß oben I. 1 steuerfrei sind, also sofern sie den oben I. 1 genannten Personen zustehen und vor dem 1. Oktober 1919 erworben sind. Es genügt allerdings auch, daß ein Wertpapier vor dem 1. Oktober 1919 erworben und nachträglich in eine Schuldbuchforderung umgewandelt wurde. Der Gläubiger hat zu diesem Zwecke bei seinem Finanzamt eine „Bescheinigung“ zu erwirken und diese der Schuldbuchverwaltung mit dem Antrag auf unverkürzte Auszahlung vorlegen zu lassen.

Wir empfehlen, in geeigneten Fällen Reichs- und Staatsanlehen, die in absehbarer Zeit nicht verkauft werden sollen, womöglich in Schuldbuchforderungen umwandeln zu lassen.

III. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Die Bestimmung Nr. 8 der vorläufigen Vollzugsanweisung des Reichsfinanzministers vom 31. März 1920 (Zentralblatt f. d. D. R. 1920 S. 548) ist aufgehoben. Damit entfällt auch die Ziffer III. 2

unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1920 Nr. 14903 im Erz. Anzeigblatt 1920 S. 395.

2. In der gleichen Bekanntmachung — Erz. Anz.-Bl. 1520 S. 394 — ist in der zweiten Druckzeile von unten unter II. 1 das Wort „inländischem“ handschriftlich zu streichen.

Karlsruhe, 11. November 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründeauschreiben

Schentenzell, Dekanat Triberg, mit einem Einkommen von etwa 1200 M. und Fahrtagsgebühren.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb 14 Tagen durch die vorgesezten Dekanate an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

7. Nov.: Hermann RobertENZ, Pfarrverweser in Neustadt, auf diese Pfarrei,
 7. „ Karl Josef Müller, Pfarrer in Rheinheim, auf die Pfarrei Neuchen,
 9. „ Oskar Roe, Pfarrer in Grombach, auf die Pfarrei Büchig,
 10. „ Florian Hammerich, Pfarrer in Cubigheim, auf die Pfarrei Balzfeld,
 14. „ Eduard Berino, Pfarrer m. Abs. von Waldmühlbach, Kaplaneiverweser in Ruppenheim, auf die Pfarrei Balg,
 14. „ Karl Schäfer, Pfarrverweser in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, auf diese Pfarrei,
 17. „ Eugen Behringer, Pfarrverweser in Wittichen, auf diese Pfarrei,
 21. Nov.: Franz Xaver Hoferer, Pfarrverweser in Mannheim-Neckarau, auf diese Pfarrei,
 21. „ Adolf Buch, Pfarrer in Sunthausen, auf die Pfarrei Schlatt,
 21. „ Fabian Dietrich, Pfarrer in Wöschbach, auf die Pfarrei Altheim, Def. Buchen,
 21. „ Adolf Wasmer, Pfarrer in Achdorf, auf die Pfarrei Gösweiler,

5. Dez.: Franz Josef Geist, Pfarrer m. A. von Selbach, Pfarrverweser in Oberbiederbach, auf die Pfarrei Schönau b. H.,

5. „ Julius Fischer, Pfarrkurat in Langenbrand, auf die Pfarrei Kappel i. Sch.

Resignation

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Ferdinand Geier auf die Pfarrei Überlingen a. N., Dekanats Hegau, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 25. November d. J. angenommen.

Ernennungen

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 24. November l. J. den Herrn Wirklichen Geistlichen Rat Dr. Adolf Bösch zum Erzbischöflichen Kanzleidirektor;

ferner mit Urkunde vom 24. November l. J. den Erzbischöflichen Ordinariatsassessor Dr. August Huber zum Erzbischöflichen Wirklichen Geistlichen Rat und

mit Urkunde vom 25. November l. J. den Herrn Oberstiftungsrat Dr. Josef Sester zum Kollegialmitglied des Erzbischöflichen Ordinariats mit dem Rang und Titel eines Erzbischöflichen Wirklichen Geistlichen Rats ernannt.

Vom Kapitel Krautheim wurde Pfarrer Josef Treier in Hüngheim zum Definitior gewählt. Die Wahl wurde unter dem 15. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Heidelberg wurde Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. zum Definitior gewählt. Die Wahl wurde unter dem 16. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versehungen

17. Nov.: Josef Albert Bächle, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Philippsburg,
 17. „ Wilhelm Heizmann, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach Weingarten b. Offenburg,
 17. „ Otto Zoos, Vikar in Weingarten b. Offenburg, i. g. E. nach Rotenfels,
 18. „ August Bischoff, Pfarrverweser in Altheim, als Pfarrkurat nach Langenbrand,
 18. „ Josef Schurr, Vikar in Ladenburg, als Pfarrverweser nach Wöschbach,

18. Nov.: Franz Frommherz, Vikar in Bruchsal, St. Paul, i. g. E. nach Ladenburg,
 22. „ Johann Strittmatter, Vikar in Nordrach, i. g. E. nach Schenheim.
 9. Dez.: Karl Wilhelm Ehrler, Pfarrer in Helmsheim, m. A. als Pfarrverweser nach Grißheim,
 9. „ Martin Hildebrand, Vikar in Zell a. S., als Pfarrverweser nach Helmsheim,
 14. „ Erwin Dietrich, Vikar in Donaueschingen, als Pfarrverweser nach Blumberg,
 14. „ Alfred Steidle, Vikar in Schwarzach, i. g. E. nach Donaueschingen.
 14. „ Karl Friedrich Horn, Vikar in Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Mannheim, St. Bonifatiuskuratie,

14. Dez.: Josef Honikel, Vikar in Mannheim, Oberes Pfarramt, i. g. E. nach Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei,
 6. „ August Koch, Vikar in Kastatt, i. g. E. nach Furtwangen,
 6. „ Friedrich Nehmeyer, Vikar in Furtwangen, i. g. E. nach Kastatt.

Sterbfälle

21. Nov.: Konrad Matthes, Vikar, zuletzt beurlaubt, † in Weiterdingen.
 28. Nov.: Karl Ludwig Seger, Pfarrer in Schenkenszell, Kammerer des Kapitels Triberg.

R. I. P.

